

AHV



Die AHV soll gemäss Bundesverfassung den Existenzbedarf angemessen abdecken, sprich alles, was zu einem menschenwürdigen Leben gehört. Die AHV-Minimalrente ist aber nur 1225 Fr./Mt. (Bild: af)

Wie die AHV zukunftstauglich gemacht wird

Als Volksversicherung ist die AHV für alle obligatorisch, mit dem Ziel, den Existenzbedarf im Alter oder im Todesfall zu decken. Was es bei der AHV alles zu bedenken gibt und was nun die «Reform AHV 21» bedeutet, lesen Sie in diesem Dossier.

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist das wichtigste Sozialwerk der Schweiz. Sie ersetzt im Alter oder nach dem Tod eines Partners oder Elternteils einen Teil des Einkommens. Die AHV, auch erste Säule genannt, bildet die Basis der Altersvorsorge. Ihre Beiträge sind für alle obligatorisch und soll den Existenzbedarf angemessen abdecken, sprich alles, was zu einem menschenwürdigen Leben gehört. Die berufliche Vorsorge, die zweite Säule, ergänzt die AHV und ist für alle Arbeitnehmenden obligatorisch, die mindestens 22050 Franken verdienen (Stand 2024). Ergänzend zur AHV und zur beruflichen Vorsorge können erwerbstätige Personen freiwillig eine dritte Säule aufbauen. In diesem Dossier fokussieren wir uns auf die AHV.

Die AHV basiert auf Solidarität. Die Beiträge, welche die aktuell aktiven Versicherten und ihre Arbeitgeber einzahlen, gehen direkt als Rente an die Pensionierten. Die AHV-Renten sind im Gegensatz zu den Beiträgen sowohl nach unten wie nach oben plafoniert. Das Problem: Es gibt weniger Einzahlende als Rentenbezüger. Deshalb wurde ein Massnahmenpaket geschnürt, das grösstenteils per Anfang 2024 in Kraft trat (siehe Kasten). Adrian Haldimann

DIE AHV-MASSNAHMEN IM ÜBERBLICK

Das Massnahmenpaket «Reform AHV 21» hat die Stabilisierung der AHV zum Ziel. Die Umsetzung der einzelnen Massnahmen erfolgt in Etappen:

- Zusatzfinanzierung durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer (Inkrafttreten ab 1.1.2024)
- Stärkere Flexibilisierung des Rentenbezugs in der AHV (ab 1.1.2024 und 1.1.2027)
- Anreize zur Weiterarbeit nach Erreichen des Referenzalters (ab 1.1.2024)
- Schrittweise Vereinheitlichung von Frauen und Männern auf 65 Jahre (ab 1.1.2025) mit Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration

Das Schweizer Stimmvolk hatte der Vorlage am 25.9.2022 knapp zugestimmt. Hauptgründe für diese Reform (und weitere!) sind einerseits die demografische Entwicklung. Die Lebenserwartung hat in den letzten knapp 80 Jahren für beide Geschlechter um über 8 Jahre zugenommen. Somit wird deutlich länger eine Altersrente bezogen, welche auch zu finanzieren ist. Andererseits verändert sich das Verhältnis zwischen Erwerbstätigen und Pensionierten: Kamen bei Einführung der AHV im Jahr 1948 auf einen Pensionierten 6,5 Erwerbstätige, waren es 2020 noch 3,3 Erwerbstätige. Für 2050 wird ein Wert von 2,2 prognostiziert.

Als Folge der «Reform AHV 21» ergeben sich auch im Bereich der zweiten Säule diverse Anpassungen. So entspricht das Referenzalter der beruflichen Vorsorge dem Referenzalter der AHV. Eine weitere relevante Anpassung ist, dass der Teilbezug der Altersleistung gesetzlich verankert wurde. Stefan Binder

DIE AUTOREN



Adrian Haldimann ist Agronom BSc BFH und stv. Chefredaktor beim «Schweizer Bauer».
adrian.haldimann@schweizerbauer.ch



Stefan Binder ist Ing. agr. HF und Leiter Vertrieb und Beratung bei der Agrisano Stiftung.
stefan.binder@agrisano.ch



Die AHV ist Teil der 1. Säule und dient der Existenzsicherung. (Bild: zvg)